

Mitteilung der EGW-Leitung vom 15. Mai 2020

Liebe Bezirkspräsidentinnen, liebe Bezirkspräsidenten
Liebe Mitarbeitende

Liebe Bezirkspräsidentinnen, liebe Bezirkspräsidenten
Liebe Mitarbeitende

Wir sind in einer Zeit des Wartens und Abwartens. Ähnlich wie die Jünger vor Pfingsten. Die Türen zu unseren Gemeindelokalen sind noch zu. Aber lässt sich Gott von verschlossenen Türen aufhalten? Nein. Noch nie in der Geschichte. Das ist enorm tröstlich. Gewisse kirchliche Kreise machen Druck zur Öffnung der Gottesdienste. Andere haben sich damit abgefunden, dass Ende Mai entschieden wird, in welchem Rahmen das Versammlungsverbot ab 8. Juni gelockert wird. Für Gott scheinen weder verschlossene Türen noch der Zeitplan der Regierung ein Problem zu sein. Er sucht Menschen, die ihm ihre Herzenstür öffnen.

Es gibt schon jetzt wieder mehr **Möglichkeiten**, physische Gemeinschaft zu pflegen als bis vor einer Woche. Mit der Öffnung der Gastronomie und Grundschulen entstehen auch für uns wieder Optionen für Gespräche von Angesicht zu Angesicht. Sicher, es bleibt eine Herausforderung, in den vorgegebenen Rahmenbedingungen aktive Gestalterinnen und Gestalter zu sein. Wie können wir die Lockerungen nutzen, um gerade Personen, die einsam sind oder einsam geworden sind, eine physische Begegnung zu schenken? Es gibt wieder Möglichkeiten von Besuchen unter den empfohlenen Schutzmassnahmen.

Auch wenn das Schutzkonzept den Gottesdienst im Fokus hat – behalten wir das ganze Gemeindeleben im Blickfeld. Gemeinde ist mehr als Gottesdienst am Sonntag.

- **Peter Herrmann** aus der Leitung ermutigt mit einem Wort. Es wird aufgeschaltet auf www.egw.ch. Die schriftliche Version ist angefügt.
- Die angestellten Mitarbeitenden haben das lesenswerte Dokument von Stefan Schwyer „**Entgrenzende Gottesdienste**“ schon erhalten. Wir fügen es zu eurer Lektüre dieser e-mail an. Es gibt eine wertvolle Sichtweise auf die Fragen: Wie ist das Schutzkonzept zu werten, dass nicht allen Gemeindegliedern eine Teilnahme an Anlässen empfohlen werden kann? Und welche Handlungsoptionen entstehen daraus?
- Zum **Schutzkonzept** sind weitere Fragen gestellt worden. Wir verweisen auch auf die Fragen und Antworten in der e-mail vor einer Woche. Für alle folgenden Antworten gilt, dass sich bis zum 8. Juni die Umstände wieder ändern können und gewisse Fragen, resp. Antworten hinfällig sind. Am 29. Mai wird eine aufgrund der neuen Bundesratsentscheiden aktualisierte Version des Schutzkonzepts zur Verfügung stehen.
- ***Darf man für Risikogruppen spezielle Gottesdienste anbieten, damit sich die Generationen nicht vermischen?***
Das Anliegen ist verständlich. Nur - Angehörige von Risikogruppen sollten geschützt werden. Deshalb empfiehlt das BAG auch, dass sie Ansammlungen von Menschen meiden sollten. Voraussichtlich ab 8. Juni sind Anlässe unter Bedingungen (die noch niemand genau kennt) wieder möglich. Die Teilnahme von Angehörigen von

Risikogruppen bleibt in deren Eigenverantwortung (Punkt 1 und 4 im Schutzkonzept). Wichtig ist die Information der vom BAG empfohlenen Schutzmassnahmen (Punkt 3 und 5 im Schutzkonzept).

- **Wie kann man Kindergruppen wieder starten?**

Kindertagesstätten waren die ganze Zeit über offen. Dementsprechend ist eine Kinderbetreuung während Gottesdiensten auch möglich (Punkt 9c im Schutzkonzept; Hilfestellungen unter <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/>). Ein Kinderprogramm im Gottesdienst kann analog den Schutzmassnahmen der obligatorischen Schule durchgeführt werden.

Bezüglich Jungschar-Gruppen schreibt der BESJ: „Auch nach den ersten Lockerungsmassnahmen gilt weiterhin: Bis 8. Juni dürfen keine Ameisli- und Jungschar-Nachmittage, Teenieanlässe, AUFLAs und PFILAs durchgeführt werden. Der BESJ weist seine Gruppen darauf hin, sich unbedingt an diese Weisung zu halten. Wir ermutigen unsere Gruppen aber, die Jungschar-Nachmittage nicht einfach ersatzlos zu streichen sondern neue, kreative Wege zu gehen.“ Beispiele für kreative Wege finden sich auf <https://besj.ch/corona/>. Weitere Infos stellt der BESJ ab 2. Juni zur Verfügung.

- **Wie steht es um die Haftung, wenn das Schutzkonzept nicht umgesetzt wird?**

Das Schutzkonzept beschreibt, wie in der einzelnen örtlichen Gemeinde Versammlungen unter Berücksichtigung der Weisungen des BAG durchgeführt werden können. Können Vorgaben nicht erfüllt werden, so ist jede örtliche Gemeinde befugt, Anpassungen am Schutzkonzept vorzunehmen, damit den örtlichen Gegebenheiten entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen dem Sinngehalt des Schutzkonzepts und den Weisungen des BAG nicht widersprechen. Sollte sich bei einer Kontrolle (durch welche Behörde ist nicht klar. Das BAG schreibt: „Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.“) herausstellen, dass Dinge nicht gemäss (angepasstem) Schutzkonzept umgesetzt werden, wird zuerst darauf hingewiesen, dass diese innert einer reellen Frist umgesetzt werden müssen. Von Haftungsansprüchen und strafrechtlichen Konsequenzen sind wir weit entfernt.

Falls weitere Fragen auftauchen, so steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Wir können nicht alle Fragen beantworten, bemühen uns aber, verlässliche Antworten auch für den Einzelfall zu geben.

Wir wünschen euch, dass ihr in all euren Aufgaben im Reich Gottes seine Führung und Kraft erfahren dürft, und dass die Verheissung wahr wird: „Die Freude am Herrn ist eure Stärke!“ (Nehemia 8,10).

Herzliche Grüsse
für die Leitung EGW und die Geschäftsstelle

Thomas Gerber